



Dr. Björn Benken (Aktion Wahlreform)  
An der Wabe 5, D-38104 Braunschweig  
Tel.: 0531-3789500, info@wahlreform.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5834

23. März 2016

## **Mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags - Kurzfassung des Vortrags zur Ersatzstimme**

### **1.) Warum wirkt die Ersatzstimme integrativ?**

Die Ersatzstimme schwächt jene Parteien, die Protestwähler-Stimmen bekommen. Protestwähler kommen in allen politischen Lagern vor, besonders aber am demokratischen Rand. Sie sind nicht parteigebunden, sondern suchen den größtmöglichen Effekt. Sie sind nicht *für* etwas, sondern *gegen* etwas; sie wollen allen anderen Parteien einen Denkkzettel verpassen. In der Vergangenheit gelang es einigen Kleinparteien, die Stimmen von Protestwählern einzusammeln. Doch wenn einer neuen Partei, die mit einer Anti-Parteien-Haltung angetreten ist, der erstmalige Einzug in den Landtag prognostiziert wird, strömen die Protestwählerstimmen dorthin.

Protestwähler setzen für den Protest ihre *Hauptstimme* ein, nicht die Ersatzstimme (siehe oben: "größtmöglicher Effekt"). Dagegen sind Ersatzstimmen zu holen bei den Kleinparteien der Mitte, die voraussichtlich/regelmäßig unter 5 Prozent bleiben, aber ein treues Stammwählerpotential besitzen. Die Ersatzstimme installiert einen Anreiz für die etablierten Parteien, die Wähler dieser etablierten Kleinparteien stärker als bisher zu umwerben.

### **2.) Überfordert die Ersatzstimme die Wahlbehörden und Wahlhelfer?**

Keineswegs. Es gibt weltweit, aber auch in Deutschland weitaus kompliziertere Wahlsysteme - siehe z.B. das Kommunalwahlrecht in Bayern und anderen Bundesländern oder das Landtagswahlrecht in Hamburg und Bremen.

Bei der Auszählung wären vor allem zwei Neuerungen zu beachten: Vorab müssten alle Stimmzettel auf zwei Stapel "mit Ersatzstimme/ohne Ersatzstimme" aufgeteilt werden, was maximal 10-15 Minuten zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet. Danach würden ca. 90 Prozent der Stimmzettel auf herkömmliche Weise ausgezählt werden. Nur ca. 10 Prozent aller Stimmzettel müssten ein zweites Mal ausgezählt und gesondert erfasst werden. Angesichts einer durchschnittlichen Wahlbezirks-Größe von 510 Wählern betrifft dies also pro Wahllokal nur wenige Dutzend Stimmzettel.

### **3.) Überfordert die Ersatzstimme die Wähler?**

Die von den Piraten präferierte Variante ("E wie Ersatzstimme") ist intuitiv einleuchtend. Außerdem ist diese Änderung minimalinvasiv, weil das Aussehen der Stimm-

zettel praktisch unverändert bleiben kann und die Wähler die jahrzehntelang geübte Art der Stimmabgabe beibehalten können. Wähler müssen nicht unbedingt mitbekommen haben, dass sich das Wahlrecht geändert hat - selbst in Unkenntnis der Änderungen geben sie eine vollgültige Stimme ab. Wer hingegen die Option der Ersatzstimme nutzt, der hat das Prinzip des neuen Systems verstanden.

Aufgrund dieser "Abwärtskompatibilität" dürften kaum Fälle auftreten, wo ungültige Stimmen tatsächlich durch das neue Wahlsystem verursacht werden. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass ungültige Ersatzstimmen keineswegs die Stimme als Ganzes ungültig machen (sofern derartige Situationen im Wahlgesetz auf eine geeignete Weise geregelt sind).

#### **4.) Ist die Ersatzstimme unvereinbar mit der Parteienfinanzierung?**

§ 18 Parteiengesetz kann nur auf den ersten Blick so verstanden werden, dass den Parteien ein bestimmter Zuschussbetrag *sowohl* pro erhaltener Hauptstimme *wie auch* zusätzlich pro erhaltener Ersatzstimme zusteht. Aus dem Wesen der Ersatzstimme ergibt sich jedoch, dass sie keine eigenständige Stimme darstellt. Wie der Name schon sagt, würde sie - sofern sie überhaupt eine Wirksamkeit entfaltet - die Hauptstimme vollständig *ersetzen*.

Eine Klarstellung im Parteiengesetz wäre natürlich trotzdem zu begrüßen. Der schleswig-holsteinische Landtag selbst könnte nach einem positiven Votum zugunsten der Ersatzstimme eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg bringen.

#### **5.) Verbesserungsvorschlag zum vorgeschlagenen § 1a (neu) LWahlG**

Die Fraktion der Piraten schlägt in Punkt 2 ihres Änderungsantrags (siehe Umdruck 18/5804) zum Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537) folgende Änderung vor:

"In § 3 [Landeswahlgesetz] wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt: Nimmt eine Partei, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, nach Absatz 1 Satz 1 nicht an dem Verhältnisausgleich teil, werden die für diese Partei abgegebenen Zweitstimmen jeweils an die Partei übertragen, der die Wählerinnen und Wähler dieser Partei ihre Ersatzstimme gegeben haben. [...]"

An dieser Stelle sollte unbedingt der folgende Satz angefügt werden: "Zweitstimmen können nur an Parteien übertragen werden, die nach Absatz 1 Satz 1 am Verhältnisausgleich teilnehmen". Ohne diese Klarstellung müsste *zweimal* ermittelt werden, welche Parteien am Verhältnisausgleich teilnehmen: vor der Übertragung aller Ersatzstimmen und danach. Theoretisch könnte dann der Fall eintreten, dass eine Partei, die aufgrund des Hauptstimmenergebnisses den Einzug in den Landtag zunächst verpasst hat, dank der von anderen Parteien erhaltenen Ersatzstimmen doch noch einzieht. Allerdings sind ihre Hauptstimmen (oder - je nach Auslegung - auch nur ein Teil davon) im Zeitpunkt der zweiten Prüfung des Quorums verfallen, weil sie an andere Parteien übertragen worden sind. Dies würde zu unübersichtlichen und widersinnigen Ergebnissen führen.